

## **Allgemeine Auftragsbedingungen zur Erstellung eines Inventarisierungs- und Bewertungsgutachtens durch die Industrierat West GmbH & Co. KG**

### **1. Anzuwendendes Recht**

Für die an die Industrierat West GmbH & Co. KG erteilten Aufträge, die insbesondere eine Inventarisierung, Schätzung, Bewertung oder Erstellung eines Gutachtens nach Zerschlagungswerten (Liquidationswert) bzw. Fortführungswerten (going-concern-Wert) zum Gegenstand haben, gilt Werkvertragsrecht.

### **2. Personale Anwendung**

(1) Industrierat West GmbH & Co. KG arbeitet ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen. Diese gelten für Rechtsgeschäfte mit Auftraggebern, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB, soweit nicht mit diesen im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

(2) Sie gelten ferner, soweit andere Aufträge später ohne ausdrückliche Bezugnahme und/oder Beifügung der Allgemeinen Auftragsbedingungen von dem Auftraggeber erteilt werden.

(3) Die Allgemeinen Auftragsbedingungen von Industrierat West GmbH & Co. KG sind auf der Website **[www.industrierat-west.de](http://www.industrierat-west.de)** abrufbar.

### **3. Umfang und Ausführung**

(1) Für den Umfang der von Industrierat West GmbH & Co. KG zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.

(2) Der Auftrag wird von Industrierat West GmbH & Co. KG nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

(3) Industrierat West GmbH & Co. KG wird die vom Auftraggeber bzw. der Insolvenzschuldnerin genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Industrierat West GmbH & Co. KG wird auf festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

(5) Industrierat West GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers bzw. der Insolvenzschuldnerin gemäß den Vorschriften des DSGVO von Industrierat West GmbH & Co. KG erhoben, genutzt und gespeichert werden.

(6) Industrierat West GmbH & Co. KG ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragsgebers bzw. der Insolvenzschuldnerin und deren Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

#### **4. Zusätzliche Pflichten von Industrierat West GmbH & Co. KG**

(1) Industrierat GmbH & Co. KG ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber Industrierat West GmbH & Co. KG schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von Industrierat West GmbH & Co. KG.

(3) Hat Industrierat West GmbH & Co. KG die Verpflichtung der Übersendung übernommen, hat Industrierat West GmbH & Co. KG beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form ebenfalls die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen notwendig werden, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

#### **5. Mitwirkung durch Dritte**

(1) Industrierat West GmbH & Co. KG ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags freie Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen.

(2) Bei der Hinzuziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat Industrierat West GmbH & Co. KG dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 4 Abs. 1 verpflichten.

#### **6. Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber bzw. die Insolvenzschuldnerin ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er bzw. sie Industrierat West GmbH & Co. KG unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass Industrierat West GmbH & Co. KG eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen von Industrierat West GmbH & Co. KG zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen unverzüglich Rücksprache mit Industrierat West GmbH & Co. KG zu halten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen.

(3) Der Auftraggeber bzw. die Insolvenzschildnerin hat dafür Sorge zu tragen, dass das Betreten durch Mitarbeiter von Industrierat West GmbH & Co. KG in dessen Räumen, Gebäuden, Hallen, Betriebsgelände etc. zu den vereinbarten Terminen und zu den üblichen Geschäftszeiten ohne weiteres möglich ist.

(4) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit von Industrierat West GmbH & Co. KG und seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

## **7. Vergütung**

(1) Die Vergütung und die Auslagen werden individuell mit dem Auftraggeber vereinbart.

(2) Industrierat West GmbH & Co. KG kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Unterlagen des Auftraggebers verweigern, bis Industrierat West GmbH & Co. KG wegen seiner Vergütung und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, beispielsweise wegen unverhältnismäßiger Nachteile oder wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(3) Das vorstehende Zurückbehaltungsrecht steht Industrierat West GmbH & Co. KG auch bei mehreren Rechnungen aus verschiedenen Aufträgen zu.

(4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von Industrierat West GmbH & Co. KG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Zur Sicherung der Vergütungsansprüche und Auslagen des Auftragnehmers übereignet der Auftraggeber die inventarisierten und bewerteten Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, soweit sie nicht mit Rechten Dritter belastet sind, zur Sicherheit an die Auftragnehmerin. Die Gegenstände werden von der Auftraggeberin verwahrt und bleiben im Besitz der Auftraggeberin.

(6) Zur Sicherung der Vergütungsansprüche und Auslagen des Auftragnehmers bestellt der Auftraggeber die inventarisierten und bewerteten Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens als Sicherheit.

(7) Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung (Vergütung), und dort auf die jeweils älteste Rechnung, verrechnet. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

## 8. Gewährleistung und Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Industrierat West GmbH & Co. KG ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

(2) Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Industrierat West GmbH & Co. KG abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Schadensersatz kann nur nach Maßgabe der Bedingungen Nr. 10 verlangt werden.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von Industrierat West GmbH & Co. KG jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf Industrierat West GmbH & Co. KG Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen Industrierat West GmbH & Co. KG den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

(4) Dritten gegenüber haftet Industrierat West GmbH & Co. KG nicht aus Gewährleistung. Verwendet der Auftraggeber die Leistungen von Industrierat West GmbH & Co. KG gegenüber Dritten, ist dieser Industrierat West GmbH & Co. KG gegenüber verpflichtet, den Dritten auf diesen Ausschluss hinzuweisen. Es gilt zudem Nr. 10 Abs. 4 S. 2.

(5) Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

## 9. Haftung

(1) Bei nur einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Industrierat West GmbH & Co. KG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(2) Industrierat West GmbH & Co. KG haftet seinem Auftraggeber unbeschränkt auf Schadensersatz bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Weiterhin haftet Industrierat West GmbH & Co. KG seinem Auftraggeber unbeschränkt auf Schadensersatz bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Industrierat West GmbH & Co. KG, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Industrierat West GmbH & Co. KG ausgeschlossen.

(3) Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Industrierat West GmbH & Co. KG, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Für den Fall, dass der Auftraggeber seine Haftung gegenüber Dritten ausschließt, verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber Industrierat West GmbH & Co. KG, mit dem Dritten zu vereinbaren, dass auch die Haftung von Industrierat West GmbH & Co. KG gegenüber dem Dritten ausgeschlossen ist. Für den Fall, dass der Auftraggeber gegen die vorbezeichnete Verpflichtung verstößt, stellt er Industrierat West GmbH & Co. KG im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei.

## **10. Verjährung**

(1) Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von einem Jahr ab Entgegennahme des Gutachtens als vertragsgemäße Leistung.

(2) Diese Verjährungsfrist gilt nicht bei einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **11. Beendigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung.

(2) Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

## **12. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch von Industrierat West GmbH & Co. KG nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen.

Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

## **13. Rechtswahl und Erfüllungsort**

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist Erkrath, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

## **14. Gerichtsstand**

Soweit sich Auftraggeber und Auftragnehmer als Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt für sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten zwischen ihnen als Gerichtsstand Wuppertal. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Kaufleute, die ihren Wohn- und Geschäftssitz im Ausland haben.

## **15. Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis**

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

## **16. Schlussbestimmung**

Die deutsche Sprachversion der AGB ist rechtsverbindlich.